# Lehren – Lernen – Lauschen #21: Viktoria Moser

[CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) International TU Graz Lehr- und Lerntechnologien, Timotheus Hell, Viktoria Moser; via [TELucation.tugraz.at](file:///Users/sarahedelsbrunner/Downloads/telucation.tugraz.at)

[Intro, Jazzmusik im Hintergrund]

**Lehren – Lernen – Lauschen**

**Der Lehre eine Stimme geben**

Persönliche Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der TU Graz, die uns in die Welt der Lehre einladen, über ihre Motivation, aber auch Herausforderungen berichten.

TH: Wie immer zu Beginn die Bitte an den Gast, sich kurz selbst vorzustellen. Viktoria, wer bist du? Woran arbeitest du? Und wie hat dein beruflicher Weg zur TU Graz ausgeschaut?

VM: Ja, hallo. Danke für die Einladung zum Podcast. Ich bin die Juristin im Vizerektorat Lehre in der Organisationseinheit für Lehr- und Studienentwicklung. Woran ich zurzeit arbeite, sind die Stellungnahmen zu ändernden Curricula und mein beruflicher Werdegang war so, dass ich zuerst auf der Uni Graz tätig war, hier im wissenschaftlichen Bereich, vor allem im Strafrecht, Studienassistenz Uniassistenz, habe selbst Lehre abgehalten, die mir immer sehr viel Spaß gemacht hat und freue mich aber, jetzt auf der TU die rechtlichen Aspekte der Lehre beleuchten zu dürfen.

TH: Ist Studienrecht ein klassisches Rechtsthema? Ist das was, wozu man Vorlesungen besucht an der Uni?

VM: Absolut nicht. Ich muss gestehen, in meinem ganzen Studium habe ich das UG vielleicht so gehört gestreift, aber es war kein Vortragsthema.

TH: Für die Nicht-Studien-Jurist:innen, das UG ist was genau?

VM: Danke. Das UG ist das Universitätsgesetz, das für alle Universitäten in ganz Österreich gilt. Ein Bundesgesetz. Und ja, selbst als Jusstudierende war das nicht in meinem Curriculum enthalten.

TH: Das heißt, du hast dann erst einmal die, ich glaube, es sind knapp 200 Paragrafen studiert aus dem UG.

VM: Genau. Genau. Und um ein Vorurteil aufzuräumen: Ich habe sie nicht auswendig gelernt, was viele glauben, sondern ich habe mir eher mehr Learning by doing und mit netter Unterstützung von Kollegen, diesmal wirklich ohne gendern Kollegen, das UG näher geführt und mir angeschaut die Systematiken, die sich bei uns auch in der Satzung dann widerspiegeln, zum Teil, die Strukturen angesehen und bin so Schritt und Schritt im Studienrecht angekommen.

TH: Jetzt haben wir die Satzung erwähnt. Das ist dann was?

VM: Die Satzung kann man sich im Stufenbau der Rechtsordnung eine Stufe darunter vorstellen. Während des Universitätsgesetz, UG, für alle Universitäten gilt, ist die Satzung dann spezifisch auf jede Universität noch zusätzlich ausgerichtet.

TH: Stufenbau heißt so was wie Oberschicht, Unter…Also was gilt im Zweifel?

VM: Ja, man muss sich vorstellen, dass alles im Einklang zur oberen Stufe stehen sollte.

TH: Und wenn es das nicht tut, dann muss man diskutieren.

VM: Das habe ich an der TU gelernt. Ja, dann muss man mal sicher diskutieren, sollte das reparieren. Aber eine Diskussion ist nie schlecht.

TH: Wenn wir eh schon dabei sind: Also es gibt das Universitätsgesetz, es gibt die Satzung, verschiedene Satzungsteile. Gibt es sonst noch Dokumente, mit denen man zu tun hat, wenn man sich mit Studienrecht befasst?

VM: Ja, also wie eingangs erwähnt, zum Beispiel das Curriculum ist eine rechtliche Vorgabe, dann diverse Richtlinien, Verordnungen, man denkt an Aufnahmeverfahren, zum Beispiel auch bei uns und an der Uni Graz ein großes Thema ist die Kooperation im NAWI-Bereich. Da gibt es auch viel zu tun und rechtlich zu schauen. Genau.

TH: Also die NAWI-Kooperation ist sind gemeinsame Studien mit der Uni Graz, wobei das nach 20 Jahren wahrscheinlich inzwischen den meisten, die sich für diesen Podcast interessieren, ohnehin ein Begriff sein wird. Okay, das sind die Dokumente, mit denen man so zu tun hat. Statt jetzt zu fragen, was dein Lieblingsparagraph im UG ist, was sind denn so die Themen, mit denen man sich dann beschäftigt? Jetzt ohne die Paragraphen nennen zu müssen.

VM: Ein großes Thema ist sicher Anerkennungen.

TH: Das heißt was konkret? Also was ist ein Anerkennung, vielleicht fangen wir mal so an.

VM: Gut, eine Anerkennung ist, wenn ich jetzt zum Beispiel eine Studienleistung erbracht habe, eine Prüfung, und die mir für eine andere Lernkompetenz, heißt es mittlerweile, anerkennen lassen will. Und da wird geprüft, ob wesentliche Unterschiede bestehen hinsichtlich der erworbenen Lernkompetenzen, dann, was neu ist mit einer der letzten Novellen, relativ neu im Universitätsgesetz, Anerkennungen aus dem nonformalen Bereich. Da haben wir eine Richtlinie dazu erstellt, TU intern. Nonformaler Bereich heißt im Gegensatz zu den Bildungseinrichtungen, die ECTS vergeben, kann man im nonformalen Bereich vor allem an Weiterbildungen denken, dass die dann auch anerkannt werden und mit ECTS dann quasi ausgewiesen werden.

TH: Also ein großes Thema, Anerkennungen von Weiterbildungen, die Leute gemacht haben, aber auch von Studienleistungen. Wenn Sie vorher in Wien studiert haben, an die TU wechseln, ist ein großes Thema.

VM: Und ganz groß ist jetzt eben das Verfassen der Stellungnahmen zu den Curricula, weil viele wissen gar nicht: Curricula ändern… sind einem Änderungsprozess unterlegen. Es gibt so kleine Änderungen, große Änderungen. Letztes Jahr haben wir ein neues Studium an der TU… oder dieses Jahr mit 01.10.2024 ist Data Science an der TU Graz gestartet. Und davor muss natürlich das Curriculum begutachtet werden. Unterläuft einem Prozess, einer Qualitätsschleife und da sind gerade drei in der Pipeline. Im Dezember werden, ich glaube 13, wenn es mich nicht täuscht, neue auf mich zukommen. Das ist gerade jetzt im Moment mein Hauptaufgabenfeld.

TH: Das heißt, wenn an der TU Graz Maschinenbau studiere, muss ich dann Sorge haben, dass auf einmal der Studienplan…also Curriculum ist Synonym zum Studienplan, dass sich das auf einmal ändert und ich dann ganz was anderes machen muss?

VH: Nein. Also es gibt Übergangsbestimmungen, gerade bei großen Änderungen. Diese Sorge ist unbegründet und es wird auch in Äquivalenzlisten im Anhang vom Curriculum ausgewiesen. Dass meine Lehrveranstaltung zum Beispiel vom alten Curriculum, alten Studienplan dann äquivalent ist zu der im neuen Studienplan, also im Best Case.

TH: In der letzten Folge haben wir es ja schon geteasert. Der Fokus heute sollte ja auch wieder auf dem Thema KI liegen und da ein bisschen bei den studienrechtlichen Aspekten. Das letzte Mal haben wir ja schon über die diversen didaktischen Fragestellungen gesprochen, über Textgenerierung, Einsatz beim Übersetzen, Lernassistenz etc. Wie schaut's denn da aus, wir haben vorher schon die Dokumente erwähnt, die an der an unserer Uni, aber generell an Unis so den Betrieb regeln. Was haben wir denn da zum Thema künstliche Intelligenz an Regelungen und Dokumenten, an Grundlagen?

VH: Ja, danke für die Frage, weil es sind auch laufende Anfragen, die ich in meinem täglichen Arbeitspensum habe. Erst letztens: Wie darf ich KI in Dissertationen zitieren? Wie darf ich es verwenden? Und da braucht es natürlich Regelungen. Ich habe eingangs den Stufenbau der Rechtsordnung erwähnt. Wir haben im UG, bzw. jetzt ausgegliedert im HSQSG, ich habe es mir aufgeschrieben, den Zungenbrecher, im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, eine Vorgabe, dass wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten sanktioniert wird, insbesondere auch die missbräuchliche Verwendung von KI. Wir haben das bei uns geregelt in der Leitlinie des Rektorats zum Einsatz von KI-gestützten Tools in der Lehre. Und da verweisen wir, wenn jetzt KI zum Beispiel unerlaubt eingesetzt wird, dass man dann nach Satzungsteil Plagiat vorgeht, sprich wenn ein Studierender eben die KI oder KI-gestützte Tools unerlaubterweise benutzt, wird das dann als ungültig aufgrund von Täuschung ausgewiesen.

TH: Das wirft sofort die Frage auf, wann es denn unerlaubt ist, vielleicht an dem konkreten Beispiel, das du schon genannt hast: Bei einer Dissertation, was wäre erlaubter Einsatz und was wäre nicht erlaubt?

VM: Wenn ich ein bisschen ausholen darf: Die Leitlinie selbst regelt, dass KI grundsätzlich per Default an der TU Graz verboten ist. Jetzt komme ich mit einem typischen juristischen Satz: Grundsätzlich ist es so, aber: Wir haben dann die Ausnahme, weil es sehr schwierig ist, an Prozentsätzen das festzumachen, „ab 10 % ist KI verboten, ab 30“…sind wir hergegangen und haben gesagt: Alles, was zur stilistischen Korrektur, grammatikalischen Überarbeitung dient, wenn es ausgewiesen ist, darf verwendet werden. Wir haben an die sogenannten LLMs, die Large Language Models wie DeepL gedacht. Das darf verwendet werden. Einen entsprechenden Verweis, dass das eingesetzt worden ist, sollte man setzen. In anderen Fällen ist der Einsatz von KI nicht erlaubt, es sei denn…die nächste Ausnahme: Die Lehrveranstaltungsleitung erlaubt dies explizit.

TH: Okay, das heißt, wir haben ein grundsätzliches Nein, dann haben wir diesen Spezialfall, dass ich also im extremsten Fall, dass ich ein paar Notizen in ein LLM werfe und sage: Mach mir da einen schönen, wissenschaftlich klingenden Text, das muss sich deklarieren, aber das darf ich auf jeden Fall. Das heißt, es kann mir auch niemand verbieten, dass ich so vorgehe.

VM: Nein.

TH: Das heißt aber auch, dass wir dann an der TU Graz nirgendwo lernen, wie man schöne wissenschaftliche Texte formuliert. Weil wenn ich es dort dann auch so mache, hätte ich nichts gelernt, oder?

VM: Das ist mir nicht erinnerlich, darf ich mich der Antwort enthalten? (lacht)

TH: Man sieht schon, das ist durchaus etwas, was im Fluss ist und wo man vielleicht auch in den nächsten Monaten und Jahren nachschärfen muss.

VM: Wenn ich aber einhaken darf an dieser Stelle, in diversen Curricula ist das wissenschaftliche Arbeiten glaube ich auch verankert. Ich tu mir ein bisschen schwer. Ich komme von der Uni Graz, von einem Jusstudium. Wir sind textlastig. Also ich habe Monographien als Abschlussarbeiten verfasst. Bei uns war das Gang und gebe. Wobei damals sage ich, im Jahre Schnee, das wissenschaftliche Arbeiten dann auch erst in höheren Semestern schlagend worden ist, aber grundsätzlich wie jede andere „Quelle“, wobei ich Quelle hier für die Anführungszeichen setze für die Zuhörer:innen, ist natürlich der Einsatz von KI zu kennzeichnen.

TH: Ich meine bei dem, was wir gerade besprochen haben, ist es weniger Quelle, sondern mehr Dienstleistung, wie ein Lektorat, mit dem es vergleichen kann.

VM: Deswegen Anführungszeichen.

TH: Zum Unterschied. Also ich glaube, dass mein Text durch ein Lektorat von einem Menschen gegangen ist, muss ich glaube nicht unbedingt…in den Dankesworten vielleicht, aber wenn es eben KI ist, dann explizite Angabe.

VM: Genau.

TH: Okay, das heißt, wir haben das grundsätzliche Verbot. Grundsätzlich, das heißt, es gibt dann viele Ausnahmen. Die eine große Ausnahme, ich nenne es mal Lektoratstätigkeiten und im Weiteren hast du ja auch schon erwähnt, dann eigentlich alles, was die Lehrenden zusätzlich erlauben. Kann man das so…?

VM: Das kann man grob so zusammenfassen, auch wieder unter gewissen Voraussetzungen. Wichtig ist, wenn jetzt die Lehrveranstaltungsleitung das vielleicht für didaktisch sinnvoll erachtet, KI einzusetzen, das einen Lerneffekt für ihre Studierenden hat, darf sie KI einsetzen, aber nur, wenn dies im Rahmen der gesetzlichen Informationspflichten vorab im TUGRAZonline in der Lehrveranstaltungsbeschreibung deklariert worden ist. Ich kann jetzt, weiß nicht, ob das jetzt was bringt, die Paragrafen zitieren: 76 Absatz 2 UG in Verbindung mit den Satzungsteil Studienrecht gibt eben vor, dass vor Semesterbeginn bekanntzugeben ist, damit Studierende transparent wissen: Was erwartet mich in dieser Lehrveranstaltung?

TH: Das heißt, nur, wenn es dort steht und nur das, was dort vor Semesterbeginn steht, gilt dann, wenn Lehrende vier Jahre in Folge KI-Einsatz komplett erlauben und im fünften Jahr vergessen Sie, dass sie das dort hinschreiben: Dann ist es halt dieses Mal nicht so! Also da ist wirklich eine ganz strenge Vorgabe, was wann wo stehen muss.

VM: Genau. Ich meine, man muss sich dann halt anschauen die Leitlinie, ob die noch in dieser Form gültig ist, aber das ist das Richtdokument und richtig zusammengefasst per Default, wenn ich es nicht explizit erlaube, ist es verboten.

TH: Du hast vorher schon erwähnt ein konkretes Beispiel, die Anfrage, was man denn in seiner Dissertation an künstlicher Intelligenz einsetzen darf. Da wird es sicher noch weitere Beispiele für ganz konkrete Fragen geben, die von Studierenden oder Lehrenden kommen. Was für Fragen rechtlicher Natur sind denn da so die brennendsten?

VM: Neben dieser Anfrage ist vor allem auch gekommen: Was tun, wenn es nicht in der Lehrveranstaltungsbeschreibung steht? Das haben wir aber schon geklärt. Brennende Frage aus rechtlicher Sicht: Wie schaut es aus mit Urheberrecht und mit Datenschutz? Das ist ein Punkt, was die Leitlinie auch klärt. Denn Studierende dürfen zum Beispiel nicht dazu angehalten werden, personenbezogene Daten in ein KI-Tool einzugeben, wenn es eben erlaubt ist, explizit in der Lehrveranstaltung, und es darf ihnen auch kein Nachteil daraus entstehen. Vielleicht darf ich an dieser Stelle schon ausholen. Wir diskutieren sehr viel, was die KI kann und was KI nicht kann. Die Vor- und Nachteile. Wir vergessen ein bisschen, wir haben ein Menschenrecht, wir haben ein Grundrecht auf Datenschutz und das wird meines Erachtens oft ein bisschen hintenan gelassen, weil neben den vorab genannten Regulativen, UG, Satzung, Leitlinie, ist es auch wichtig, die Bewusstseinsbildung auf ethischer Ebene voranzutreiben. Ich lehne mich jetzt ein bisschen aus meinem Rechtsmetier hinaus, aber wir haben auch in die Leitlinie die UNESCO-Empfehlungen aufgenommen, wo eben jegliche Verletzung von Menschenrechten oder wirtschaftliche, soziale, physische, psychische Nachteile verursacht von KI verboten sein sollten. Ich habe jetzt noch vorab mich eingelesen. Der EU AI Act ist mittlerweile in Kraft seit 01.08.2024 und auch dieser gibt zum Beispiel vor, dass eben Verhaltensmanipulationen durch KI oder sogenannte Predictive Policing verboten ist. Wir haben ein Tatstrafrecht, kein Gedankenstrafrecht, das ist alles verboten.

TH: Also das wären jetzt Dinge, mit denen man an einer Uni eher nicht konfrontiert ist. Wenn es jetzt um Tools geht, die Studierende jetzt für Hausarbeiten einsetzen? Also das wäre schon sehr weit weg davon, dass ich ChatGPT verwende, um Formulierungen zu verbessern, oder?

VM: Natürlich, es tut mir leid, ich bin jetzt mit dem strafrechtlichen Hintergrund ein bisschen in diese Thematik abgedriftet, aber es geht mir einfach nur darum, dass wir vielleicht auch da uns Gedanken machen in diese Richtung. Und wie gesagt, die sind auch einzuhalten die UNESCO-Empfehlungen Jeder soll selbstverantwortlich mit KI umgehen.

TH: Also vielleicht dass wir die Verbindung noch mal ein bisschen besser herausarbeiten. Die Fragen zu KI sind ja jetzt nicht automatisch alle im Kern Fragen zum Datenschutz, sondern wir sprechen da jetzt von den KI-Tools, die halt irgendwo auf Servern irgendwo anders laufen. Und allein daraus ergeben sich diese Fragestellungen. Das heißt, da haben wir eigentlich kein neues Thema, das mit KI zu tun aht. Also das sind dieselben Fragen, die man sich stellen müsste, wenn eine Lehrende hergeht und sagt: Na ja, für diese Arbeit kollaboriert ihr bitte zu dritt und zum Kollaborieren benutzt jetzt auf jeden Fall Google Docs. Da hätte man eigentlich genau das gleiche Thema, das hat… okay, dass das klarer ist es. Und ich glaube, es wird wahrscheinlich bei KI fast immer so sein, dass man sich damit auseinandersetzen muss. Aber theoretisch könnte die ja auch auf einem eigenen Gerät laufen. Also nur bei mir ohne Internetverbindung. Da hätten wir dann wahrscheinlich keine Datenschutzthemen inkludiert.

VM: Ich bin jetzt technisch nicht so firm, aber ich nehme es jetzt einmal an. Ich wollte es nur statuieren, weil es diese Leitlinie auch explizit regelt, sollten Studierende Bedenken haben. Wie du richtig sagst, es ist auch schon bei anderer Software der Fall. Wir haben halt die unterliegen California Privacy Rights, wo man nicht weiß, ob jetzt Daten an wen und zu welchem Zweck verarbeitet werden. Da haben wir jetzt in Österreich halt andere Rechtsgrundlagen. Was auch in der Leitlinie erwähnt ist, was vielleicht auch ein Thema sein könnte, ist das Urheberrecht. Wer ist dann Urheberin eines KI-generierten Textes zum Beispiel? Das sind Fragestellungen. Oder bei Leistungsüberprüfungen: Wie weit darf ich da mit KI gehen?

TH: Naheliegende Frage: Wer ist denn Urheber:in bei einem von KI generierten Text?

VM: Die KI selbst einmal nicht.

TH: Warum?

VM: Weil das Urhebergesetz sagt, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk nur dann urheberrechtlichen Schutz genießt, wenn es eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ ist. So wird es im Gesetz genannt. Das setzt voraus, dass dies eine natürliche Person, sprich ein Mensch, kreiert hat.

TH: Und also das ist so festgehalten, dass es ein Mensch sein muss, weil eigentümlich… Also wenn wir dann irgendwann bei wirklicher Intelligenz sind, könnten wir auch dieses Argument anführen oder? Dann war es halt GPT. Es muss eine natürliche Person sein, da kommen wir nicht drum herum?

VM: Genau. Es gibt Fälle, wo zum Beispiel die KI untergeordneter Natur eingesetzt wird als Hilfsmittel, wie zum Beispiel diese Übersetzungshilfe oder grammatikalischen kleinen Ausbesserungen, wo man dann sagt, der Mensch hat den geistigen Denkprozess weiterhin in der Leitung, da ist natürlich dann der Mensch Urheber. Wobei auch wieder aufpassen, wir wissen nicht, welche Daten oder welche Texte KI verwendet. Es kann schon sein, dass jetzt Prompts, im Prompts oder den generierten Texten von KI Urheberrechtsverletzungen darin liegen, dass zum Beispiel hier die KI auf Texte zugegriffen hat und Urheberrechtsverletzungen per se begangen hat. Deshalb ist es gefährlich zu sagen, wenn ich jetzt diese Prompts gemacht habe mit meiner geistigen Hoheit, dass trotzdem ich die Urheberin dieser Texte bin.

TH: Alleinige Urheberin, das wäre die Frage.

VM: Genau, weil man noch nicht weiß, ob darunterliegende Verletzungen sind.

TH: Also wenn wir den Teil nochmal ausklammern, weil da kann man nur mutmaßen und man muss schon hoffen, dass Tools, die bei uns angeboten werden, legal sind, ist blöd zu sagen. Aber zur Frage der Urheberschaft: Wenn ich jetzt so vorgehe und sage: Mach diesen Text bitte etwas besser, okay, das ist einleuchtend, dass das dann immer noch mein Text ist. Das ist wahrscheinlich vergleichbar mit einer Rechtschreibkontrolle in Word, auch wieder der Leistung von einer Lektorin oder einem Lektor. Wenn ich jetzt ganz bewusst das anders angehe und sag: Schreib mir bitte einen tollen Aufsatz, also wirklich ganz, ganz wenig wirklich eigenständige Leistung gebe, bin dann immer noch ich der Urheber so wie… weiß nicht, wenn ich ein Foto mache, drücke ich im Grunde auch nur auf einen Knopf. Also Fotograf:innen weghören. Also da gehört im blödesten Fall auch nicht viel dazu und die Kamera macht ein Bild und ich bin Urheber. Ist das analog hier auch so?

VM: Ich würde sagen, es ist schwer zu sagen. Es kommt darauf an, wie du die Prompts setzt, die die Verkettung von den Prompts und die darunter liegenden Urheberrechtsverletzungen schon. Ob du es dann wirklich bist? Es ist nicht ganz klar. Ich habe ein Webinar jetzt im Rahmen der Focus Talks auch darüber gegeben. Da ist jetzt auch die Klage noch immer anhängig von der New York Times gegen ChatGPT, wo es genau um die Klärung dieser Fragen geht. Und es ist auch noch nicht abgeschlossen.

TH: Okay, das heißt auch Ende 2024 wissen wir noch sehr viel nicht, haben auch noch sehr viel offene Fragen. Vieles wird natürlich jetzt nicht auf Ebene einer Uni zu klären sein. Also diese großen Fragen nach Urheberrecht, nach geistiger Schöpfung etc. Aber diese Leitlinie, die wir jetzt haben, die heißt ja bewusst auch Leitlinie und jetzt nicht etwa Richtlinie. Also das ist auch ein erster Ansatz, was… Also sagen wir mal, wir haben das Thema besser begriffen und wissen mehr, was wir wollen. Was bräuchte es denn dann noch an Regularien? Oder reicht in Wirklichkeit das, was wir jetzt haben, schon? Also dass wir da auf unserer Ebene, sagen wir mal, Rechtssicherheit haben? Oder müsste ich eigentlich noch viel mehr Regeln definieren etc.?

VM: Ja, diese Leitlinie hat natürlich den Vorteil, dass man dynamisch reagieren kann, weil wir haben ja auch gebeten, die Lehrenden, Feedback zu geben, also ihre Praxis im Einsatz im Umgang mit KI-gestützten Tools in der Lehre, was ja auch sehr wichtig ist. Vielleicht wo bedarf es noch weiterer Regulative, diese wo nicht? Da sind wir natürlich mit so einer Leitlinie viel dynamischer und flexibler. Auch andere Universitäten haben es in dieser Rechtsform gelöst. Die Uni Graz z. B. ein Orientierungsrahmen. Ich würde sagen, mehr… Naja, Rechtssicherheit gibt sicher auch der Satzungsrang vor. Wir haben ja eh schon den Verweis darauf, wenn KI unerlaubt eingesetzt wird, dann gehen wir nach Satzungsteil Plagiat vor. Mit dieser Benotung. Aber ich darf schon vorausschicken: Nächstes Jahr wird dann der Satzungsurteil wissenschaftliche Integrität in Kraft treten. Da wird ja auch noch einmal auf die missbräuchliche Nutzung von KI eingegangen. Die hat natürlich in einer guten wissenschaftlichen Praxis auch nichts verloren. Und sind wir dann vom Stufenbau wieder eine Stufe drüber und haben natürlich mehr Verbindlichkeit.

TH: Das wäre vielleicht auch noch ein spannender Aspekt. Also wenn man jetzt sagt oder wenn man jetzt mal außer Frage stellt den Aspekt, dass hier missbräuchlich KI eingesetzt wurde. Das ist ein ganz klarer Fall. Wieder hat man den Aufsatz von GPT schreiben lassen und in der Beschreibung steht, dass ich das nicht darf. Wobei, es müsste dort ja gar nicht stehen und es wäre auch schon verboten. Also sagen wir, wir haben diesen klaren Fall und es steht, sagen wir mal, außer Streit. Das ist auch immer spannend. Wie beweise ich jemandem denn, dass er da KI eingesetzt hat? Aber gut, sagen wir, auch das ist geklärt. Wie ist denn dieser weitere Ablauf, den du jetzt erwähnt hast nach diesem Satzungsteil Plagiat? Also welche Konsequenzen haben denn Studierende zu befürchten, wenn sie unerlaubt KI einsetzen? Was passiert dann?

VM: Ja, also wenn man nach der Beurteilung drauf kommt. So wie du sagst, es ist geklärt. Einwandfrei. Ist am besten, es zu dokumentieren. Wir auch immer. Am besten vielleicht durch einen Vermerk auf dem Prüfungsbogen und es wird nachher im Zeugnis im Sammelzeugnis mit U „ungültig aufgrund von Täuschung“ ausgewiesen und ein Prüfungsantritt ist weg.

TH: Das heißt von der Konsequenz her eigentlich vergleichbar mit einfach einen leeren Zettel abgeben und ich werde negativ beurteilt.

VM: Ja, wie gesagt, nur noch das Ausweisen im Zeugnis ist halt auch dann noch der Fall.

TH: Aber das hat keine weitere rechtliche Konsequenz. Da steht halt dann statt nicht genügend ein ungültig.

VM: Genau.

TH: Und das stört mich vielleicht persönlich mehr, weil ich erwischt wurde. Das Thema Prüfen wurde das letzte Mal auch schon jetzt von hochschuldidaktischer Seite beleuchtet. Ein schwieriges. Jetzt möchte man natürlich einerseits vermeiden, dass bei vielen am Ende im Zeugnis dann U ungültig steht. Das kann man einerseits vermeiden, indem man Leute nicht erwischt, andererseits indem man auf Arten und Weisen prüft, wo das vielleicht überhaupt kein Thema ist. Vielleicht reden wir mal kurz darüber: Was gibt es denn überhaupt jetzt studienrechtlich betrachtet an der TU Graz oder generell für Möglichkeiten? Also wie kann man als Lehrende denn überhaupt prüfen, feststellen, ob die Studierenden die Lernziele erreicht haben? Was stehen uns dafür Varianten zur Verfügung?

VM: Grundsätzlich kann man an der TU Graz prüfen: mündlich, schriftlich, eine Kombination. Zur Vermeidung von KI-Fällen würd ich jetzt anraten, mündliche Gespräche oder mündliche Überprüfungen zu machen. Da ist das Ergebnis gleich zu verkünden. Im Gegensatz zu schriftlichen Beurteilungen oder schriftlichen Prüfungen, wo man bis zu maximal vier Wochen Zeit hat an Korrekturfrist. Mir ist schon klar, dass es schwierig ist, wenn man einen Hörsaal mit hunderten Studierenden hat, die auf einmal alle mündlich zu prüfen, wird ganz schwer sein, diesen Prüfungsmodus umzustellen. Aber was ich an dieser Stelle bitte auch erwähnen will, ist ein Umstellen von Onlineprüfungen, schriftlichen, in Präsenzprüfungen. Das ist sicher schon mal ein großer Vorteil. Das ist ein bisschen ein Relikt von COVID-Zeiten so schrifliche Online-Prüfungen. Schriftliche Prüfungen haben sicher auch Vorteile, aber auch hier sagt zum Beispiel die Satzung studienrechtlicher Teil: Wir sind eine Präsenzuniversität. Also ich würde mir wünschen, dass wir wieder Schritt für Schritt da zurückkehren und schriftliche Prüfungen dann unter Aufsicht an der TU selbst abhalten.

TH: Also ganz klassisch Man gibt das Handy ab, man sitzt im Hörsaal, man kriegt den Prüfungsbogen, füllt den aus. Von eher esoterischen Varianten mit irgendwelchen kleinen Ohrhörerdevices und dergleichen oder anderen Wegen zu kommunizieren abgesehen wird das wahrscheinlich vermeiden, dass man da mit KI schummelt. Wenn man es jetzt noch mal umdreht. Also nicht: Was können die Lehrenden beim Prüfungsmodus tun? Wie schaut's dann von Studierendenseite her aus? Ich unterstelle mal, dass viele einfach sich sehr unsicher sind, was sie denn dürfen, was sie nicht dürfen, vielleicht gar nicht wissen, ob das nicht eh schon der Standard ist, dass man sich von KI helfen lässt. Vielleicht kennen sie es inzwischen aus der Schule gar nicht mehr anders. Oder ob die Uni da einen ganz anderen Anspruch hat. Was kann man denn, damit man rechtlich nicht aufs Glatteis geht, den Studierenden empfehlen, wie sie sich da im Studium verhalten?

VM: Grundsätzlich sich natürlich mit den Regulativen vertraut machen, das sage ich jetzt aus juristischer Sicht. Um nicht völlig weltfremd zu sein, empfiehlt sich dann doch, im Zweifelsfall bitte bei der Lehrveranstaltungsleitung selbst Rücksprache zu halten, wenn man es jetzt verabsäumt hat, nicht alle Regulative durchzulesen, was ich mir kaum vorstellen kann oder auch nicht in die Lehrveranstaltungsbeschreibung an der TU Graz geschaut hat, bitte im Zweifelsfall, wenn man sich nicht ganz sicher ist, Rücksprache halten.

TH: Im Zweifel fragen.

VM: Genau, was ist erlaubt? Was ist nicht erlaubt? Aber zusammenfassend grundsätzlich verboten. Es sei denn, die Lehrveranstaltungsleitung erlaubt e gestützte Tools.

TH: Gut, man sieht vielleicht, da gibt es noch gar nicht so viel zu besprechen rechtlich, wenn man so viel Rechtliches noch gar nicht fixiert hat. Ich glaube, wir haben trotzdem einen schönen Überblick gegeben. Wenn man Fragen dazu hat, kann man sich sicher auch an dich wenden. Also wenn es über das, was der Lehrende, die Lehrende beantworten kann, hinausgeht. Dann würde ich sagen: Vielen Dank für das Gespräch.

VM: Danke dir. Und natürlich bitte immer bei Fragen sich gerne an uns wenden. Danke schön.

[Lehren, lernen, lauschen.]